

Im Auftrag des:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

## **Merkblatt Kooperationsvereinbarung Anforderungen an das Konsortium**

In einem Programm wirken mehr als zwei Akteure des internationalen Klimaschutzes aus dem In- und Ausland (Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Durchführungsorganisationen, Entwicklungsbanken, Organisationen/Programme der Vereinten Nationen) gleichberechtigt in einem Konsortium zum Zweck der erfolgreichen und effizienten Durchführung eines gemeinsamen IKI-Programmes zusammen. Davon ausgenommen bleibt ein Leistungsaustausch mit Dritten im Auftragsverhältnis (Unterauftrag). Ziel der Förderung von Programmen ist es, die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren des internationalen Klimaschutzes und deren Expertise zu gemeinsamen Anstrengungen anzuregen, Kapazitäten besser zu nutzen und Synergieeffekte zu erzielen.

Die erfolgreiche Durchführung eines Programmes bedarf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und eines fairen Umgangs der Programmpartner. Die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit, das heißt die Rechte und Pflichten bei der Zusammenarbeit, regeln die Programmpartner in einem internen Abkommen („Kooperationsvereinbarung“). Gleichzeitig benennen die Programmpartner einen Programmkoordinator, der im Konsens aller anderen Programmpartner die interne Organisation und externe Vertretung des Konsortiums übernimmt.

Die Kooperationsvereinbarung sollte prinzipiell vor der Förderentscheidung über ein gemeinsames Programm abgeschlossen werden. Sie soll die der Förderung zugrundeliegenden Regelungen zwischen den Programmpartnern ergänzen und darf keine gegenläufigen Vereinbarungen oder Regelungen enthalten.

Die Programmpartner bleiben vollständig eigenverantwortlich für die Kooperationsvereinbarung und sollten sich bei Bedarf rechtliche Beratung suchen. Eine Rechtsberatung, Haftung und/oder inhaltliche Prüfung durch das BMU erfolgt nicht.

Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Programmpartner über mindestens folgende Punkte nachgewiesen werden:

- Programmpartner (Rechtsform, Sitz, Vertretungsberechtigung)
- Programmkoordinator
- Laufzeit, Arbeitsplan und Arbeitsaufteilung der Programmpartner

Darüber hinaus sollten die Programmpartner folgende Punkte untereinander regeln:

- Berichts- und Informationspflichten im Konsortium
- Haftung der Programmpartner
- Nutzungs- und Urheberrechte
- Umgang mit Änderungen während der Programmlaufzeit
- Sichtbarkeit der Programmpartner
- Beilegung von internen Streitigkeiten

INTERNATIONAL CLIMATE INITIATIVE (IKI)

